

Friedhofssatzung der Gemeinde Dünwald

in der Fassung, wie sie sich aus der Friedhofssatzung der Gemeinde Dünwald vom 29.03.2005, Dünwald-Echo Nr. Nr. 04/2005 vom 08.04.2005, der 1. Änderungssatzung vom 06.02.2008, Dünwald-Echo Nr. 3/2008 vom 29.02.2008, der 2. Änderungssatzung vom 09.12.2009, Dünwald-Echo Nr. 01/2010 vom 14.01.2010, der 3. Änderungssatzung vom 11.11.2013, Dünwald-Echo Nr. 12/2013 vom 06.12.2013, der 4. Änderungssatzung vom 07.01.2015, Dünwald Echo Nr. 2/2015 vom 05.02.2015, und der 5. Änderungssatzung vom 03.02.2020, Dünwald Echo Nr. 3/2020 vom 06.03.2020, ergibt:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Dünwald gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- a) Friedhof Hüpstedt
- b) Friedhof Beberstedt
- c) Friedhof Zaunröden.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder
 - b. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Gemeindeverwaltung festgesetzten Zeiten, in der Regel jedoch ganzjährig während der Tageshelligkeit, für den Besucher geöffnet.

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben.

Sonderregelungen können durch die Gemeindeverwaltung getroffen werden.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - a. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist, ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde,
 - b. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigter Weise zu betreten,
 - g. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (3) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden, ausgenommen hiervon sind kirchliche Feiern bzw. Gedenkstunden, z. B. regelmäßig wiederkehrende kirchliche Feiertage wie Allerheiligen, Allerseelen, Reformationstag u. a.

§ 5

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter oder sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Gemeindeverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Gemeindeverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Gemeindeverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis anzufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Gemeindepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Gemeindeverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Soweit es zur Durchführung der übertragenen Arbeiten erforderlich ist, können Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende die Wege mit geeigneten Fahrzeugen befahren.
- (7) Die Gemeindeverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 6

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Gemeindeverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und ggf. der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest.
Bestattungen finden nur Montag bis Freitag in der Zeit bis 17.00 Uhr und Samstag bis 15.00 Uhr statt. In begründeten Fällen sind Ausnahmen mit besonderer Genehmigung der Gemeindeverwaltung zulässig.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte bestattet/beigesetzt.
- (6) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 7

Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeindeverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 8

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden nur durch Beauftragte der Gemeindeverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeindeverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeindeverwaltung zu erstatten.

§ 9

Ruhezeit / Nutzungszeit

Die Ruhezeit und Nutzungszeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 30 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 10

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a. Einzelgrabstätten (Reihengrabstätten)
 - i. Einzelgrab mit Einfassung und Bepflanzung
 - ii. Einzelgrab als pflegearmes Rasengrab
 - b. Doppelgrabstätten (Wahlgrabstätten)
 - c. Urnenreihengrabstätten
 - d. anonymes Urnengrabfeld.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 11

Einzelgrabstätten (Reihengrabstätten)

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte für Aschen ist möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a. Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b. Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr,
 - c. Einzelgrabfelder als pflegearme Rasengrabfelder.
- (3) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Einzelgrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld oder auf andere geeignete Weise bekannt zu machen.
- (5) Das pflegearme Rasengrab ist ein Reihengrab ohne jegliche Bepflanzung. Es ist eine Grundplatte von 60 cm x 60 cm erforderlich. Sie muss bündig mit der Rasenkante verlegt werden. Darauf sind liegende und stehende Grabmale, die nicht höher als 80 cm sein dürfen, zulässig. Auf der Grundplatte sind zur Rasenpflege umlaufend 10 cm frei zu halten, so dass das liegende oder stehende Grabmal max. 40 cm x 40 cm sein darf.

§ 12

Doppelgrabstätten (Wahlgrabstätten)

- (1) Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattung, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an einer Doppelgrabstätte werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (3) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wieder erworben werden. Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neu zu berechnenden Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligen Doppelgrabstätte das Recht auf Beisetzung seiner verstorbenen Angehörigen. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind Ehegatten. Die Beisetzung anderer Personen in der Doppelgrabstätte bedarf der Einwilligung der Gemeindeverwaltung.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a. auf den überlebenden Ehegatten,
 - b. auf den Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - c. auf die Kinder,
 - d. auf die Eltern,
 - e. auf die Geschwister,
 - f. auf die Enkelkinder,
 - g. auf die Großeltern,
 - h. auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - i. auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (9) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.
- (10) Der § 12 gilt nicht für den Gemeindefriedhof in Beberstedt.

§ 13

Urnenreihengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a. Einzelreihengrabstätten für Erdbestattungen,
 - b. Doppel(Wahl-)grabstätten für Erdbestattungen,
 - c. Urnenreihengrabstätten,
 - d. auf dem anonymen Urnengrabfeld.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Urnen gleichzeitig bestattet werden, wenn die Größe der Grabstätte dies zulässt und ein neuerliches Nutzungsrecht erworben wurde. Urnen werden in einer Tiefe von 0,60 m beigesetzt.

- (3) Das anonyme Urnengrabfeld dient nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen Beisetzung von Urnen.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Einzelreihen- und Doppel (Wahl-) grabstätten entsprechend auch für die Urnenreihengrabstätten/das anonyme Urnengrabfeld.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 14

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.
- (4) Das Aufstellen stationärer Sitzgelegenheiten innerhalb der Anlagen durch die Besucher ist untersagt.
- (5) Eine Abdeckung der Grabstätten mit Steinplatten ist zulässig, bedarf jedoch der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
- (6) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig Grabmale
 - a. aus Gips,
 - b. aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
 - c. nicht in Zement aufgesetzten figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - d. mit Farbanstrich auf Stein,
 - e. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 - f. mit Inschriften, die dem Charakter des Ortes nicht entsprechen.
- (7) Grabstätten sind nach folgenden Abmessungen anzulegen:

7.1 Einzelreihengrabstätten

Länge	1,80 m
Breite	0,80 m
Abstand	0,70 – 0,75 m

7.2 Doppel-(Wahl-)grabstätten

Länge	1,80 m
Breite	2,10 m
Abstand	1,40 m

7.3 - Urnenreihengrabstätten

Länge	0,80 m
Breite	0,60 m
Abstand	0,50 m

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 15

Zustimmung, Fundamentierung, Befestigung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe 15 x 30 cm oder Holzkreuze zulässig.

- (2) Die Grabmale und baulichen Anlagen sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Holzeinfassungen müssen in Größe und Abmessung den endgültigen Einfassungen entsprechen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Anlage nicht binnen 2 Jahren nach Zustimmung errichtet worden sind. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht. Ohne Zustimmung errichtete oder der Friedhofsordnung widersprechende Anlagen müssen entfernt oder entsprechend verändert werden. Die Gemeindeverwaltung kann den Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern.

Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Verwaltung auf Kosten des Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 3 Monaten abgeholt wird, kann die Gemeindeverwaltung mit ihr entsprechend der Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 16 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Einzel- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Doppel- (Wahl-)grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Grabmale bis zu einer Höhe von 120 cm müssen ein Fundament von mindestens 35 cm Tiefe unter der Erdoberfläche, alle größeren Grabmale ein solches bis zur Grabsohle erhalten. Die Fundamente müssen mit der Oberkante mindestens 4 cm unter der Erdoberfläche bleiben.
Alle Grabmale sind mit dem Fundament durch Metalldübel oder gleichwertige Befestigungsmittel zu verbinden.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Verwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeindeverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (4) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Gemeindeverwaltung durch eine Druckprobe mit dem Grabstein-Prüfgerät überprüft. Dabei festgestellte Mängel sind durch die Inhaber und Nutzungsberechtigten unverzüglich, längstens jedoch binnen sechs Wochen, auf deren Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
Inhaber und Nutzungsberechtigte von Grabstellen, welche dieser Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.
- (5) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 17 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit sind Grabmale und sonstige Grabausstattungen von den Berechtigten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeindeverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 18

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 15 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengräbern der Inhaber der Grabnummernkarte und bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 6 bleibt unberührt.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Sämtliche Grabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeindeverwaltung.
- (7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabumfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (wie z.B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 19

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeindeverwaltung
 - a. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

§ 20 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen aufbahren. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

VIII. Schlussvorschriften

§ 21 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeindeverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhezeit / Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf 30 Jahre seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 22 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 3 betritt,
 - b. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt § 4 (1)
 - c. entgegen den Bestimmungen des § 4 (2)
 - i. Friedhofswege ohne Erlaubnis mit Fahrzeugen befährt,
 - ii. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - iii. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - iv. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - v. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

- vi. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - vii. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - viii. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - ix. entgegen § 4 (3) Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung durchführt.
- d. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5)
 - e. die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabstätten nicht einhält (§ 14),
 - f. Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 15),
 - g. Grabmale ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt (§ 17),
 - h. Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand erhält (§ 18),
 - i. Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 18 (7)),
 - j. Grabstätten vernachlässigt (§ 19),
 - k. die Leichenhalle unbefugt betritt (§ 20).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 22.12.2003 (BGBl. I S.2838) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 24 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 25 (Inkrafttreten)